

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

35 (28.8.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446508](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446508)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 28. August. №. 35.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Für die Gemeindeabtheilung Stadtgebiet ist ein nachträglicher Voranschlag aufgestellt, welcher mit den betreffenden Ausschussprotokollen auf 8 Tage vom 30. August d. J. an zur Einsicht der Betheiligten auf dem Rathhause niedergelegt ist.

2) Gefunden: 1 Handtuch, 1 Taschenmesser; in einem Kaufmannsladen liegen geblieben: 1 Packet mit Garn.

Verzeichniß der hiesigen Wirthschaften

mit Angabe ihrer Berechtigungen

(vergl. Nr. 30. S. 124 d. Bl.)

I. Gastwirthschaften.

a) innerhalb der Stadt.

1. Ritterhoff, C. G. Markt Nr. 4. Gasthof zum Erbprinzen, (früher zum Graslen von Oldenburg). Privilegirter Krug. Es wird eine Krugsteuer zur Landescasse erhoben.
2. Hampe, Eduard. Achternstraße Nr. 32. Hôtel de Russie. (früher Gasthof zum goldenen Löwen). Privilegirter Krug. Es wird eine Krugsteuer zur Landescasse erhoben.
3. Eismann, Georg. Markt Nr. 24. Gasthof zum römischen Kaiser. Vom Stadtmagistrat auf Lebenszeit des Eigenthümers concessionirt*).
4. Hammje, J. H. Langenstraße Nr. 98. Butjadinger Hof. Concessionirt wie zu 3.
5. Hays, D. N. Zeitpächter. Langestraße Nr. 91. Mohrmann's Hôtel. Concessionirt vom St. M. auf die Dauer der Pachtjahre.
6. Grube, S. Langestraße Nr. 12. Hof von Oldenburg. Concessionirt wie zu 3.

*) Jede auf Wirthschaft ertheilte Concession ist in allen Fällen widerruflich. §. 8. der Reg. Befm. vom 2. Febr. 1846.

7. Dinflage, Christopher. Langestraße Nr. 11. Zum deutschen Adler. Concessionirt wie zu 3.
8. Janssen, G. Staustraße Nr. 14. Stadt Bremen. Concessionirt wie zu 3.
9. Gullmann, J. C. Fr. Langestraße Nr. 1. Concessionirt wie zu 3.
10. Volkmann, Chr. Langestraße Nr. 10. Gastwirthschaft mit Höferhandel*). Concessionirt wie zu 3.
11. Wollering, G. G. Langestraße Nr. 95. Gastwirthschaft. Concessionirt wie zu 3.
12. Pophanken, D. Wittwe. Langestraße Nr. 92. Die Concession ist vom St. M. auf die Lebenszeit des verstorbenen Mannes ertheilt, und bis jetzt für die Wittwe nicht erneuert**).
13. Kieker, G. G. Zeitpächter. Langestr. Nr. 6. Concessionirt auf die Zeit, so lange er Pächter des von ihm bewohnten Wätjen'schen Hauses ist.
14. Struck, C. G. Langestr. Nr. 89. Concessionirt wie zu 3.
15. Ehlers, J. D., Posthalter. Langestr. Nr. 81. Gastwirthschaft, jedoch ohne das sonst damit verbundene Recht, Branntwein aus dem Hause zu verkaufen. Concessionirt wie zu 3.
16. Heinemann, G. Markt Nr. 22. Gastwirthschaft mit Höferhandel. Concessionirt wie zu 10.

*) Der Höferhandel ist vom Kramhandel dadurch unterschieden, daß bei ersterem regelmäßig nur folgende Waaren detaillirt werden dürfen: Alle Producte der landwirthschaftlichen Cultur, rohe sowohl als verarbeitete; Aale, frische und geräucherte; Ackergeräthe, Wagenleitern; Ameiseneier; Band; Bälle zum Rinderspiel; Bier; Bürsten; Bouteillen; Brod, weiß und schwarz; Caffee; Cichorien; Cigarren; Dachpfannen; Ciffig; Feuer- oder Stickschwamm; Feuersteine; Feuerstahl; Fingerhüte; Fleisch, geräuchert; Fische; Garn; Grüze; Haken und Desen; Hecheln; Heering; Hölzerne Köffel und Käpfe; Honig; Irdene Pfeifen und Pfeifendeckel; Käse; Kalender; Knöpfe, knöcherne und hölzerne; Kreide; ordinaire Messer, Scheeren und Schnallen; Malz; Mehl; Nadeln, Näh-, Steck- und Strick-; Nägel, eiserne; Del; Pech; Peitschen für Fuhrleute; Peitschenstöcke; Pfeffer; Nagel- und Mäusefallen; Seife; Schleif- und Wegsteine; Seide; Seilerwaaren; Siebe; Senf; Schinken und Speck, geräuchert; Steinzeug, ordinaires; Syrup; Taback; Thee; Talglichte; Theer; Thran; Löpferwaaren; Zucker; Zwirn. Bisweilen finden noch größere Beschränkungen statt.

***) Durch die Reg.-Bekm. vom 2. Febr. 1846 S. 8. ist vorgeschrieben, daß die Concession zur Wirthschaft beim Tode des Inhabers nicht stillschweigend auf die Wittve übergeht. „Es soll jedoch der Wittve, wenn sie das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes fortsetzen will, und die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzt, oder zur Annahme eines tüchtigen Geschäftsführers sich verpflichtet, bei Ertheilung einer neuen Concession in der Regel vor jedem Dritten der Vorzug gegeben werden.“

17. Börtner, D. Mittlerer Damm Nr. 5. Concessionirt auf die Zeit, so lange er Pächter des von ihm bewohnten Mehrens'schen Hauses ist.
18. Droste, A. F. C., Wittwe. Haarenstraße Nr. 16. Dieselbe hat die Wirthschaft auf Grund der ihrem verstorbenen Manne auf dessen Lebenszeit ertheilten Concession bis jetzt fortgeführt. Vergl. zu 12. Die Concession des Mannes lautet auf Gastwirthschaft und Hökerhandel, wie zu 10.
19. Brandt, W., Wittwe. Haarenstr. Nr. 22. Wie zu 18. Die Concession des Mannes lautet mit auf Hökerhandel, wie zu 10.
20. Meyer, Hilb., Wittwe. Haarenstr. Nr. 38. Ganz wie zu 19.
21. Wiemken, Ahlert. Haarenstr. Nr. 34. Gastwirthschaft und Hökerhandel, wie zu 10.
22. Roothoop, Conr. Heinr. Kurwiekstraße Nr. 25. Ebenso, wie zu 10.
23. Denker, Otm. Kurwiekstr. Nr. 1. Ebenso, wie zu 10.
- b) in den Vorstädten.
24. Willers, C. D., Zeitpächter. Heiligengeiststraße Nr. 23. Zum neuen Hause. Concessionirt vom St. M. auf die Dauer seiner Pachtjahre. Die Wirthschaft beim Hause ist eine Realberechtigung der Landescasse.
25. Dinklage, J. W. Heiligengeiststr. Nr. 8. Concessionirt wie zu 10.
26. Frerichs, J. H. Heiligengeiststr. Nr. 6. Concessionirt wie zu 10.
27. Mehrens, G. N. D. Stau Nr. 5. Gastwirthschaft und unbeschränkter Kramhandel. Concessionirt wie zu 3.
28. Anzen, D., Wittwe. Stau Nr. 14. Gastwirthschaft und unbeschränkter Kramhandel. Die Concession, welche dem verstorbenen Manne auf Lebenszeit ertheilt war, ist noch nicht erneuert. Vergl. zu 12.
- c) im Stadtgebiete.
29. Würdemann, J. H., Wittwe. Außerm Heiligengeistthore Abthl. III. (Pferdemarktplatz Westseite). Erbpachtfrug, Realberechtigung. Es wird auch Hökerhandel betrieben.
30. Harms, D. Dasselbst Abthl. II. (Bürgerfeld). Concessionirt vom St. M. wie zu 10.
31. Buhrmann, Wittwe, vormals G. von Bloh. Dasselbst Abthl. II. (Pferdemarktplatz Ostseite). Die behauptete Erbruggerechtigkeit ist vom St. M. dem von Bloh mit Erfolg bestritten. Demselben ist hierauf die Concession zur Gastwirthschaft vom St. M. auf Lebenszeit ertheilt. Es wird

indessen zur Landescasse eine Recognition erhoben. Die Wittwe Buhrmann hat die dem von Bloh concessionirte Wirthschaft bis jetzt fortgeführt, ohne Concession für sich nachzusuchen.

32. Thalen, W. Außerm Haarenthor Abtheil. II. (an der Chaussee das.). Concessionirt wie zu 10.

Außer den vorstehend benannten sind in der hiesigen Gemeinde Gastwirthschaften nicht vorhanden, werden wenigstens vom Stadtmagistrate nicht anerkannt. Ein Verzeichniß der Schenkwirthschaften und der Herbergswirthschaften folgt in nächster Nummer.

— — — — — Allerlei.

1) Von den Vorstehern der Religionsgesellschaft, welche ihre Mitglieder getaufte Christen nennt, ist an Seine Kgl. Hoheit den Großherzog die Bitte gestellt, es mögen die von den getauften Christen vor Erlassung des Gesetzes vom 31. Mai d. J., betr. die bürgerliche Eingehung der Ehe, ohne Beobachtung der gesetzlichen Formen geschlossenen Ehen nachträglich gültig erklärt werden. Dies Gesuch ist jedoch von der Regierung nach Maßgabe eines Ministerial-Rescripts abgeschlagen worden. Dabei ist den Bittstellern zugleich eröffnet worden, daß eheliche Verbindungen, bei deren Eingehung die gesetzlichen Vorschriften nicht vollständig beobachtet sind, nicht geduldet werden können, daher diejenigen getauften Christen, welche in solchen ungesetzlichen Ehen leben, nunmehr, nachdem durch das erwähnte Gesetz eine für jeden zugängliche Form der Eingehung einer staatsgesetzlich gültigen Ehe eingeführt ist, die Eingehung der Ehe unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sofort nachzuholen haben, widrigenfalls wider solche ungesetzliche Verbindungen nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen und strafrechtlichen Bestimmungen eingeschritten werden soll. Auch wird den Bittstellern bemerkt gemacht, daß sie die getauften Christen weder als Gemeinden noch sich selbst als Vorsteher und Prediger solcher Gemeinden zu bezeichnen haben, da den getauften Christen Corporationsrechte, welche sie nach Art. 77. des St.G.G. nur durch ein Gesetz erhalten können, nicht zustehen, und dieselben daher keine Religionsgemeinden, sondern nach Art. 76. des St.G.G. nur Religionsgesellschaften bilden können. — Die Aemter und Stadtmagistrate sind angewiesen, nach Maßgabe der in dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu verfahren.

2) Dem Fabricanten Goens außer dem Haarenthore ist auf sein Ansuchen unbeschränkt auf die Benutzung seiner Dampfmühle zur Anfertigung von Mehl jeder Art, sowie zum Schrotten aller Arten Getraide, imgleichen zur Fabrication von Perlgrauppen, Scheldegerste, Grütze u. dergleichen, sowie zum Mahlen von Loh,

sowie daß dieser Mühle nunmehr eine gleiche Betriebsbefugniß wie anderen Mühlen mit einem Rothen-, Weizen-, Pöhl- und Lohgange zusteht, von der Regierung die Concession ertheilt worden. Dagegen ist ein vom Stadtmagistrat in gleicher Weise, wie bei Goens, befürwortetes Gesuch der Erben des weiland Rathsherrn J. C. Schlömann hieselbst, um Erlaubniß zur Anlegung eines mittelst einer Dampfmaschine zu betreibenden Rockenganges, da nach einer Höchstgenehmigten Verfügung des Staatsministeriums, nachdem die unbeschränkte Benutzung der Dampfmaschine des Fabrikanten Goens gestattet worden, von einer weiteren Vermehrung der Mühlenanlagen in und bei Oldenburg zur Zeit abgesehen werden solle, abschläglich beschieden worden.

3) Feuerlösch- und Rettungsdienst. Die Instruction für die gesammte Mannschaft (vergl. S. 135. d. Bl.) ist nunmehr schlüssig festgestellt und an die Mitglieder der Feuerlösch- und Rettungsmannschaft vertheilt worden. — Die erforderlichen Neuwahlen für die nach dem Loose austretenden Vorgesetzten (S. 12. der Minist.-Befm. vom 14. Decbr. 1852) sind bis jetzt bei folgenden Sprützen vorgenommen worden: Bei der Sprütze Nr. 5. ist der bisherige Brandhauptmann Zimmermeister Spieske wiedergewählt. Zum Brandmeister (bisher Brauer Meyer) ist gewählt der bisherige Strahlmeister Gutmacher Hellmann; an dessen Stelle ist zum Strahlmeister gewählt der bisherige erste Assistent Klempner Böhme. Zu Assistenten sind gewählt 1) bei der Sprütze die bisherigen Assistenten Klempner Müller und Nadelmacher Martin und neu hinzukommend der Sattler Modick, 2) beim Zubringer der Schmied Heinr. Gallerstede (neu gewählt), der Sattler Joh. Gallerstede (bisher Assistent) und der Sattler Schwarz jun. (neu gewählt). Zum Führer der Retter ist wiedergewählt der Cassenführer Wichmann, zum Führer der Wasserträger ist wiedergewählt der Rechnungssteller Brinkmann. Für den Dienst des Gehülfen und Stellvertreters des letzteren war eine Neuwahl nicht erforderlich. Bei der Sprütze Nr. 2. wurde der Brandhauptmann Conducteur Hennings fast einstimmig wieder gewählt, lehnte jedoch die Wahl ab. Bei der wiederholten Wahl fielen die meisten Stimmen auf den bisherigen Brandmajor, den Fabrikbesitzer Meyer. Derselbe hat die Wahl gleichfalls abgelehnt. Nach ihm hatte der Kaufmann zur Windmühlen die meisten (19) Stimmen. Es wird eine neue Wahl erforderlich sein. Zum Brandmeister ist wieder gewählt der Kupferschmied Stier, zum Strahlmeister wiedergewählt der Drechslermeister Regahl jun. Von den Assistenten blieben 2 im Dienst, zum dritten wurde wiedergewählt der Sattler Schubert. Der Führer der Retter bleibt im Dienst. Zum Führer der Wasserträger (bisher Bäcker Wessels) wurde gewählt der Sattler Dreyer

und zu dessen Gehülfen und Stellvertreter der Kaufmann Kemmers. Bei der Sprüze Nr. 6. gingen ab der Brandhauptmann Grovermann, der Assistent Hippe, der Führer der Retter Ramsauer und der Führer der Wasserträger Schwenke. Dafür sind gewählt und wiedergewählt zum Brandhauptmann der Brauer Grovermann, zum Assistenten der Zinngießer Meyer, zum Führer der Retter der Collaborator Ramsauer, als dessen Stellvertreter der Kaufmann G. Harbers, und zum Führer der Wasserträger der Theatermaler Presuhn und als dessen Gehülfe und Stellvertreter der Copist Hunsack. Bei der Sprüze Nr. 4. gingen ab der Brandmeister Sattlermeister Schäfer und der Strahlmeister Tischlermeister Wieting, und sind wiedergewählt worden. Sodann waren zwei Assistenten neu zu wählen, und wurden gewählt der Malermeister Bönnich und der Schuhmacher Fink. Ferner ging ab der Führer der Retter Maurermeister Högl und wurde wiedergewählt. Zum Führer der Wasserträger wurde statt des abgehenden Obergerichtsrath von Wedderkop gewählt der Advocat Iken.

4) Polizei- und Strassachen. Der in der vorletzten Nummer erwähnte Schlachtergesell, welcher für verkauftes Fleisch von den Kunden seines Meisters sich mehr Geld hatte bezahlen lassen, als er sollte, und als er seinem Meister abgeliefert hatte, ist zu 3 Wochen Gefängniß mit Schürfungen verurtheilt. — Gegen den gleichfalls in der vorletzten Nummer erwähnten Fuhrknecht erging von Osnabrück aus wegen einer dort begangenen Unterschlagung ein Steckbrief. Der Knecht war hier seiner Haft bereits entlassen worden. Es gelang indessen seiner wieder habhaft zu werden. — Ein übelberüchtigter junger Mann aus dem Amte Berne, welcher schon seit längerer Zeit von Bremen aus steckbrieflich verfolgt wird, hatte sich zum Schützenfeste hieselbst eingeschunden, und kam in Haft. Er gerieth in Verdacht, daß eine ziemlich beträchtliche Summe Geldes von ihm hier entwendet worden sei. — Einige hiesige Arbeiter, welche beim Abbrechen der Zelte auf dem Schützenhofe geholfen haben, sollen sich die Gelegenheit zu Nuge gemacht, und allerlei verschleppt haben. Bei einer allgemeinen Haussuchung wurden in der Wohnung eines dieser Arbeiter einige von dort verschleppte zum Theil werthvolle Gegenstände aufgefunden. — Ein Mitglied der Osternburger Gemeinde, ein dem Trunke ergebener arbeitscheuer Mensch in den besten Jahren, welchem seine Anhänglichkeit an die Stadt und deren Wirthshäuser als ordnungswidriger Lebenswandel angerechnet war, wurde kurz vor dem Schützenfeste aus einem längeren polizeilichen Verwahrsam entlassen, extravagirte aber im Schützenfeste dermaßen, daß er, als es nach Beendigung des Festes ihn wieder in die Stadt zog, und er hier wieder zur Haft kam, nunmehr von der Regierung in die Zwangsarbeitsanstalt, aus welcher er vor nicht langer Zeit erst entlassen worden, und zwar diesmal auf 4 Jahre verwiesen worden ist. —

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Bekanntmachung des Stadtmagistrats.

Der Stadtmagistrat macht die Einwohner der Stadt und des Stadtgebiets auf die Bestimmungen des IV. Abschnitts der kürzlich publicirten Gemeinde-Ordnung, welche sofort in Kraft getreten sind, hiedurch aufmerksam, und hebt von denselben folgende besonders hervor:

Wenn Jemand in einen anderen Gemeindeverband aufgenommen werden will, so hat er sich an den Gemeindevorstand (Stadtmagistrat) zu wenden, welcher darüber Beschluß faßt (Art. 260.), oder die Beschlußfassung des Gemeinderaths veranlaßt (Art. 24.). Die Aufnahme kann einem Staatsangehörigen, welcher seine Unbescholtenheit bescheinigt, und den Besitz der Mittel, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden, wahrscheinlich macht, nicht verweigert werden (Art. 24. §. 3.).

Auch ohne ausdrückliche Aufnahme in Folge selbständiger Niederlassung in einer Gemeinde kann die Gemeindeangehörigkeit erworben werden (Art. 26.), und zwar durch dreijähriges ununterbrochenes Wohnen, wenn man sich während dieser Zeit tadellos beträgt, und nicht aus Armenmitteln unterstützt wird (Art. 32.). Ein bloß zu vorübergehenden Zwecken dienender Aufenthalt ist nicht als Wohnsitz zu betrachten (Art. 27.). Zu solcher Uebersiedelung berechtigt ist jeder selbständige Staatsangehörige, mit Ausnahme der Ausgewiesenen (vergl. Art. 35.), der durch richterliche Erkenntnisse oder polizeiliche Maßregeln Verhinderten, und der durch die Gesetzgebung über die Gewerbe Beschränkten (Art. 28.). Wer in einer anderen Gemeinde sich selbständig niederlassen will, ist verpflichtet, zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler, **vor oder spätestens 14 Tage nach** der Niederlassung bei dem Gemeindevorstande (Magistrat) **durch einen Heimathschein** sich darüber auszuweisen, welcher Gemeinde

er angehöre (Art. 29.). Dieser vom Gemeindevorstande der Heimathgemeinde unentgeltlich (Art. 29. §. 3.) zu erlangende Heimathschein wird auch von denjenigen hier in Oldenburg verlangt werden, welche nur zu vorübergehenden Zwecken ihren Aufenthalt hier nehmen (Art. 29. §. 2.).

☞ Wer einem in die Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet hat, soll zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thaler **vor dem Einzuge des Miethers** dem Gemeindevorstande (Magistrat) davon Anzeige machen (Art. 30.). ☞

Ausgewiesen aus der Gemeinde können werden diejenigen der Gemeinde nicht Angehörigen, welche sich nicht tadellos betragen (vergl. Art. 32.), oder der Unterstützung aus Armenmitteln bedürftig werden, und zwar innerhalb drei Jahren, vom Zeitpunkte der selbständigen Niederlassung (vergl. Art. 26., 27.) angerechnet (Art. 34.). Der auf Grund des Art. 34. Ausgewiesene darf in derjenigen Gemeinde, aus welcher er ausgewiesen wurde, ohne Zustimmung des Gemeinderaths (hier Stadtmagistrats, vergl. Art. 261.) binnen 2 Jahren nach der Ausweisung seinen Aufenthalt nicht wieder nehmen (Art. 35.).

Oldenburg aus dem Stadtmagistrate Juli 31. 1855.

Wöbcken.

Kühlke.